



Gebührenordnung für die Museen der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 1 bis 5a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 27.04.2017 die folgende Gebührensatzung für die Nutzung von städt. Räumlichkeiten beschlossen.

§ 1

Hochheimer Kunstsammlung

(1) Eintritt

allgemein	3,00 €
ermäßigt	2,00 €*
Kinder bis 14 Jahre	Eintritt frei
Gruppen ab 10 Personen	2,50 €

*Ermäßigungen gelten für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Personen mit Behinderung ab 50 % oder Personen die Sozialleistungen nach dem SGB beziehen, nach Vorlage des jeweiligen Ausweises.

Der Eintritt wird mit Betreten der Kunstsammlung fällig.

§ 2
Hochheimer Weinbaumuseum

(1) Eintritt

allgemein	2,00 €
ermäßigt	1,00 €*
Kinder bis 14 Jahre	Eintritt frei
Gruppen ab 10 Personen	1,50 €

*Ermäßigungen gelten für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Personen mit Behinderung ab 50 % oder Personen die Sozialleistungen nach dem SGB beziehen, nach Vorlage des jeweiligen Ausweises.

Der Eintritt wird mit Betreten des Weinbaumuseums fällig.

(2) Führungen

Für eine allgemeine Führung von ca. einer Stunde Dauer werden 60,00 € erhoben. Die Führung beinhaltet den Eintritt sowie ein Glas 0,1l Krönungswein, Traubensaft oder Wasser für bis zu 15 Personen. Ab 16 Personen zahlt jede weitere Person 3,00 € pro Person.

Die maximale Gruppenstärke pro Führung beträgt 28 Personen.

Sollte die Führung von Seiten des Kunden nach Buchungsbestätigung der Stadtverwaltung storniert werden, wird eine Ausfallgebühr von 30,00 € erhoben.

§ 3
Otto-Schwabe-Heimatmuseum

Für das Otto-Schwabe-Museum werden keine Eintrittsgelder verlangt. Spenden für die Weiterentwicklung der Einrichtung sind erwünscht.

§ 4
Veranstaltungen

Eintrittspreise für Vorträge, Veranstaltungen und museumspädagogische Angebote erfolgen nach eigenen Kalkulationen, welche der Ausschreibung des jeweiligen Programms zu entnehmen sind.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für die Museen der Stadt Hochheim am Main“ vom 01.02.2014 außer Kraft.
- (2) Führungen, welche vor dem Beschluss dieser Gebührensatzung schriftlich vereinbart worden sind, werden zu den am Tag der Vereinbarung gültigen Konditionen weitergegeben.

Der Magistrat

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 02.05.2017

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 05.05.2017